

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 31. Mai 1989

103. Stück

248. Verordnung:	Leistungsstipendien für das Sommersemester 1988/1989
249. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich der Freistadt Eisenstadt
250. Kundmachung:	Aufhebung des § 5 Abs. 3 des Kleingartengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 5 Abs. 4 des Kleingartengesetzes verfassungswidrig war
251. Kundmachung:	Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

248.

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. Mai 1989 über Leistungsstipendien für das Sommersemester 1988/1989

Gemäß § 28 Abs. 7 und 8 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984, BGBl. Nr. 361/1985, BGBl. Nr. 659/1987 und BGBl. Nr. 379/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Gesamtbetrag von 1 544 900 S werden nach der Zahl der im Studienjahr 1987/88 erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Staatsbürger auf die nachstehend angeführten Einrichtungen wie folgt aufgeteilt:

1. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt	30 000 S
2. Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten	70 000 S
3. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau	30 000 S
4. Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich	30 000 S
5. Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich	70 000 S
6. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	100 000 S
7. Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg	120 000 S
8. Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark	90 000 S
9. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	80 000 S
10. Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	70 000 S
11. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Zams	20 000 S
12. Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	70 000 S
13. Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	130 000 S
14. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	70 000 S
15. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz	50 000 S
16. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz	60 000 S
17. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck	40 000 S
18. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien	90 000 S
19. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	10 000 S
20. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	20 000 S
21. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Schwaz	10 000 S
22. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	30 000 S
23. Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten	20 000 S
24. Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien	34 900 S
25. Landesakademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht in Linz	20 000 S

26. Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Steiermark in Graz	20 000 S
27. Akademie für Sozialarbeit der Caritas der Diözese Innsbruck in Innsbruck	20 000 S
28. Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Trägervereins Vorarlberg in Bregenz	10 000 S
29. Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Stadt Wien in Wien	20 000 S
30. Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Erzdiözese Wien	20 000 S
31. Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen	90 000 S

Hawlicek

249. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 11. Mai 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich der Freistadt Eisenstadt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenabschnitt der S 31 Burgenland Schnellstraße wird im Bereich der Freistadt Eisenstadt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der B 50 Burgenland Straße bei Projekt-km 33,498, führt sodann in südöstliche Richtung unter niveaugleicher Kreuzung der Bahnlinie der ÖBB Wulkaprodersdorf—Parndorf und bindet bei Projekt-km 34,400 in den bereits mit Verordnung vom 8. April 1986, BGBl. Nr. 237, festgelegten Abschnitt „Umfahrung Eisenstadt“ ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Freistadt Eisenstadt aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 805 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. April 1986, BGBl. Nr. 287, von Projekt-km 33,483 bis Projekt-km 34,400 abgeändert.

Schüssel

250. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Mai 1989 über die Aufhebung des § 5 Abs. 3 des Kleingartengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 5 Abs. 4 des Kleingartengesetzes verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 4, 5 und 6 sowie gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1989, G 186/88-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 2. Mai 1989,

1. § 5 Abs. 3 und 4 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987 als verfassungswidrig aufgehoben und
2. ausgesprochen, daß § 5 Abs. 4 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987 verfassungswidrig war.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(3) Die Aufhebung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz des Kleingartengesetzes tritt mit Ablauf des 7. März 1990 in Kraft.

Vranitzky

251. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Mai 1989 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Die 39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 289/1988, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I lautet es

- a) in Z 5 statt „§ 14 Abs. 1“ richtig „§ 11 Abs. 3“ und
- b) in Z 6 statt „§ 11 Abs. 3“ richtig „§ 14 Abs. 1“.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Notstandshilfeverordnung geändert wird, BGBl. Nr. 319/1988, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 3 lautet es im § 4 Abs. 2 Z 3 statt „Betragsgrenzen nach Z 1“ richtig „Betragsgrenzen nach Z 2“.

3. Die ASFINAG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 325, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 7 lautet es in lit. c statt „(A 50)“ richtig „(B 50)“.

4. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Terrazzomacher erlassen wird, BGBl. Nr. 369/1988, wird wie folgt berichtigt:

Im § 9 lautet es statt „Zusatzprüfung im Lehrberuf Kunststeinerzeuger“ richtig „Zusatzprüfung im Lehrberuf Terrazzomacher“.

5. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Ausnahmen von der Vorzugszollbehandlung nach dem Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 471/1988, wird wie folgt berichtigt:

Im § 1 lautet es in der Tarifnummer 3809 Unter-
nummer 91 statt „verwendet werden;“ richtig „verwendet werden.“.

6. Das Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1988), BGBl. Nr. 573, wird wie folgt berichtigt:

a) Vor dem Titel des Bundesgesetzes wird die BGBl. Nr. „573.“ eingefügt.

b) Im Art. I Z 7 lautet es im § 12 Abs. 3 statt „Der Bundesminister hat“ richtig „Der Bundesminister für Finanzen hat“.

c) Im Art. I Z 18 lautet es statt „§ 63 Abs. 1“ richtig „§ 63 Abs. 4“.

7. Das Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1988), BGBl. Nr. 598, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. III Abs. 3 lautet es statt „(§ 53e)“ richtig „(§ 53a)“.

8. Im 233. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1988, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 620 statt „S. 55.“ richtig „S. 56.“.

9. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Radio- und Fernsehmechaniker erlassen wird, BGBl. Nr. 671/1988, wird wie folgt berichtigt:

Im § 11 Abs. 2 lautet es statt „BGBl. Nr. 170/1974“ richtig „BGBl. Nr. 570/1974“.

10. Das Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, wird wie folgt berichtigt:

Im Abschn. I Art. II § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a lautet es statt „0,9459 vH“ richtig „0,459 vH“.

11. Die Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Jute und Jute-Erzeugnisse 1982, BGBl. Nr. 115/1989, wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung lautet es statt „BGBl. Nr. 32/1985“ richtig „BGBl. Nr. 32/1986“.

12. Das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, BGBl. Nr. 162/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. V lautet es statt „BGBl. Nr. 646/1987“ richtig „BGBl. Nr. 645/1987“.

13. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (Forstsaatgutverordnung) geändert wird, BGBl. Nr. 184/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 2 lautet es statt „§ 3 zweiter Satz“ richtig „§ 3 dritter Satz“.

14. Die Kundmachung des Abkommens in Form eines Notenwechsels betreffend den Export von Baumwollgarnen aus der Arabischen Republik Ägypten nach Österreich, BGBl. Nr. 202/1989, wird wie folgt berichtigt:

In Z 1 der Übersetzung der österreichischen Eröffnungsnote lautet der zweite Satz statt „Die Vorlage einer Kopie dieser Exportlizenzen wird seitens der österreichischen Behörden für das oben angeführte Produkt vom Importeur verlangt.“ richtig „Gegen Vorlage dieser Exportlizenzen, ausgestellt von den zuständigen Behörden Ägyptens, wird Österreich automatisch die entsprechenden Importlizenzen ausstellen.“

Vranitzky